



## Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 109)

### Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz  
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 - 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung  
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 - 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 f.

## I. ZWECK

- § 1. Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. **Hilfeleistung**
- § 2. <sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten. **Auswärtige Hilfeleistung**
- <sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986 geregelt.
- § 3. <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission kann Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. auch für besondere Aufgaben einsetzen. **Spezialaufgaben**
- <sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters oder der Veranstalterin, eingesetzt werden.
- § 4. Gemäss dem Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 und der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 11. Januar 1994 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut. **Schadendienst**
- § 5. <sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Vorbehalten bleibt der Rückgriff nach § 75 des Gebäudeversicherungsgesetzes. **Definition**
- <sup>2</sup> Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Öl- und Chemiewehreinsätze und alle weiteren Verrichtungen, die keine Hilfeleistungen darstellen. Die Kosten werden dem Verursacher oder der Verursacherin belastet.
- § 6. Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. **Funktionsbezeichnung**

## II. DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

- § 7. <sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission. **Dienstpflicht**
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

<sup>3</sup> Die bei einer von der solothurnischen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

- § 8. <sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird. **Dienstdauer**
- § 9. Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig. Sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. **Freiwillige Dienstleistung**
- § 10. <sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: **Befreiung**

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
- b. der Präsident der Einwohnergemeinde;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:  
der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor,  
die Präsidenten der Schätzungskommissionen,  
die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps:

die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. Die Ortsgeistlichen

- § 11. <sup>1</sup> Der für den Feuerwehrdienst erforderliche Personalbestand wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. **Aushebung**
- <sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

- § 12. Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. **Entlassung**
- § 13. Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet. **Feuerschau**
- § 14. **Ersatzabgabe**
- <sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn (anerkannte ausserkantonale Betriebsfeuerwehren mit einer Bestätigung des Arbeitgebers) eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen %-Satz der rechtskräftig eingeschätzten einfachen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz und nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 13. Dezember 2002.
- <sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- <sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- <sup>5</sup> Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe per Stichtag 31. Dezember rückwirkend für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.
- <sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- Die Ersatzabgabe der nicht im Steuerregister aufgeführten Personen wird durch die Quellensteuer erhoben.
- § 15. **Abgabe Sonderregelungen**
- <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- <sup>2</sup> Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- <sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

- § 16. <sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. **Nachweis**
- <sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft gilt als Nachweis ein Arzzeugnis und bei Invalidität die Rentenverfügungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung.
- III. ORGANISATION**
- § 17. Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. **Aufsicht**
- § 18. Die Feuerwehrkommission setzt sich gemäss Gemeindeordnung wie folgt zusammen: **Feuerwehrkommission**
- a) Feuerwehrkommandant als Präsident
  - b) Kommandant-Stellvertreter
  - c) den Offizieren
  - d) Materialverwalter
  - e) Fourier als Aktuar
  - f) ein Vertreter des Gemeinderates
- § 19. Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. **Sitzungen**
- § 20. <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist nach den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. **Bestände**
- <sup>2</sup> Die Stärke der Abteilungen wird von der Feuerwehrkommission nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektorates festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Feuerwehrkommission steht im Einverständnis mit dem Gemeinderat das Recht zu, die Organisation der Feuerwehr im Rahmen der kantonalen Richtlinien den Ortsverhältnissen anzupassen.
- § 21. Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. **Ausrüstung**
- § 22. Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. **Ernennung und Beförderung**
- § 23. Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten **kann** nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. **Chargierte**
- § 24. Sämtliche in der Feuerwehr eingeteilten Personen sind zur Haltung des vorgegebenen Alarmierungsmittels verpflichtet. Die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. **Haltung eines Alarmierungsmittels**

§ 25. Mit der, vom kantonalen Feuerwehrinspektorat, zugeteilten Stützpunktfeuerwehr wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen.

**Zusammenarbeit  
mit Stützpunktfeuerwehr**

#### IV. OBLIEGENHEITEN

§ 26. Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

**Pflichten und  
Kompetenzen**

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

**a) der Feuerwehrkommission**

##### Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
- Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

##### Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Dienstleistenden
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- 
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Erstellen von Pflichtenheften für alle wesentlichen Kaderfunktionen
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

§ 27. Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

**b) des Kommandanten**

§ 28. Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

**c) des Kommandant-Stellvertreter**

§ 29. Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. Die Feuerwehrkommission behält sich vor Ergänzungen zu den Musterpflichtenheften vorzunehmen.

**Pflichtenhefte**

- § 30. Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den Unterhalt der gemeindeeigenen Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.
- Unterhalt der Löschwasserversorgung**

## V. AUSBILDUNGSWESEN

- § 31. <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember das Übungsprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr als Dienstbefehl.
- Übungsprogramm**
- <sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- <sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
- Spezialübungen**
- § 32. Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
- Amtliche Kurse**
- § 33. Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.
- Kurse der Verbände**
- § 34. Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
- Aufgebote**
- § 35. <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- Beanspruchung von Sachen**
- <sup>2</sup> Fahrzeughalter sind zum Transport von Feuerwehrpersonen und Material oder zur Überlassung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
- <sup>3</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- <sup>4</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.
- § 35<sup>bis</sup>
- Jugendfeuerwehr**
- <sup>1</sup> Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr ist der Feuerwehr direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.
- <sup>2</sup> Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe, entscheidet die Feuerwehrkommission.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission erstellt für den Gemeinderat einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- <sup>4</sup> Die Jugendfeuerwehr kann sowohl einzeln, oder im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

## VI. ALARMWESEN

- § 36. Jede Person ist gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Öl-/Chemieunfälle und dergleichen unverzüglich der Feuermeldestelle zu melden. **Meldungen von Ereignissen**
- § 37. Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektorates aufzubauen. **Alarmorganisation**
- § 38. Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren. **Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor**

## VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

- § 39. <sup>1</sup> Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über eingesetzte Personen und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. **Rapporte**
- <sup>2</sup> Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- § 40. Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen. **Jahresbericht**
- § 41. Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen. **Rechnungswesen**
- § 42. <sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt. **Sold und Entschädigungen**
- <sup>2</sup> Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.
- <sup>4</sup> Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

## VIII. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG

- § 43. Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen und auf den Arealen untergebracht oder gelagert werden. **Gerätemagazin**



- § 44. <sup>1</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- <sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- <sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
- § 45. Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. **Privatkleider**
- § 46. Altes, dem Einsatz nicht mehr dienliches Feuerwehrmaterial und Ausrüstungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission dem Feuerwehrverein Selzach-Altneu zu Eigentum übergeben. **Altes Material und Ausrüstungen**

## IX. EINSATZDIENST

- § 47. Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. **Kommando**
- § 48. <sup>1</sup> Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. **Aufgabe der Kommandierenden**
- <sup>2</sup> Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.
- § 49. Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. **Auswärtige Hilfeleistung**
- § 50. <sup>1</sup> Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. **Absperrung des Brandplatzes**
- <sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- <sup>3</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- <sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

- § 51. Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. **Amtliche Verfügungen**
- § 52. Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. **Sicherungsarbeiten**
- § 53. Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. **Brandwache**
- § 54. Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. **Entlassung auswärtiger Feuerwehren**
- § 55. Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. **Verpflegung**
- § 56. Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. **Erstellen der Einsatzbereitschaft**
- § 57. Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. **Befreiung vom Dienst**
- § 58. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. **Rückgriff**
- X. VERSICHERUNGSWESEN**
- § 59. Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die Feuerwehrpersonen sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern. **Hilfskasse**
- § 60. Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen. **Meldetermin**
- § 61. Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. **Haftpflichtversicherung**

## XI. AMTSZWANG

§ 62. Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Ob-  
liegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Frie-  
densrichter nach sich. **Pflichten der Feu-  
erwehrleute**

§ 63. Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des  
damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden.  
Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudevers-  
icherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten un-  
ter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. **Bekleidung eines  
Grades**

## XII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 64. Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen  
Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteil-  
lung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuer-  
wehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. **Verstösse**

§ 65. <sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten: **Entschuldigungen**

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krank-  
heit, Unfall und Todesfall in der Familie.

Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztli-  
ches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle ent-  
scheidet die Feuerwehrkommission.

Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei vor-  
aussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehba-  
ren bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 66. Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden.  
Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerer Bestrafung rechtfertigen,  
wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: **Bussen**

Bei leichtem Verschulden . Fr. 20.

### Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungs-  
gegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.--

### Beispiel:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

Fr. 80.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

Fr. 150.- bis 300.-

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

- § 67. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. **Widersetzlichkeit von Zivilpersonen**
- § 68. Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. **Verwendung der Bussen**

### XIII. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

- § 69. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. **Beschwerdeverfahren**
- § 70. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. **Fristen**
- § 71. Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden. **Rekurse gegen die Ersatzabgabe**

### XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 72. Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat. **Streitfälle**
- § 73. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement am 5. Juni 2000 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 18. Dezember 1975 und die Revision vom 11. Januar 1988. **Inkrafttreten**

§ 74. Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

**Abgabe des Reglements**

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. Mai 2000

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Juni 2000

## **EINWOHNERGEMEINDE SELZACH**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Viktor Stüdeli

Christoph Brotschi

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 7. August 2000

Änderungen von § 14, Absatz 2 und Absatz 5 vom Gemeinderat beschlossen am 23. Oktober 2003, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2003 und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 12. Januar 2004. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Einfügung von § 35<sup>bis</sup> vom Gemeinderat beschlossen am 18. Mai 2006, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2006 und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 17. Juli 2006